

Die „licentia“ für Veräußerungen von Ordensvermögen

Seit einigen Jahren ist im Bereich der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens festzustellen, dass einzelne Institute Teile ihres Vermögens in rechtlich selbstständige Gesellschaften, Körperschaften oder Stiftungen einbringen, damit bis dato von den Ordensinstituten getragene caritative oder pastorale Werke eine vom Träger unterschiedliche juristische Rechtspersönlichkeit im staatlichen Recht erhalten bzw. eine Haftung der klösterlichen Gemeinschaft für defizitäre Bereiche ausgeschlossen oder begrenzt werden kann. In nicht wenigen Fällen werden die kodikarischen Erfordernisse für Veräußerungen von Ordensvermögen (c. 638 § 3 CIC) dabei aus Unkenntnis nicht angewandt bzw. übergangen.

Mit Schreiben vom 8. Februar 2005 hat der Sekretär der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des Apostolischen Lebens zu dieser Entwicklung Stellung genommen. Er schreibt einleitend: „Seit einigen Jahrzehnten erleben die Institute des geweihten Lebens eine Phase, in welcher sich positive und ermutigende Aspekte mit anderen, mehr negativen Aspekten und mit neuen Problemen verbinden, die mit großer Aufmerksamkeit und mit kirchlicher Sensibilität angegangen und gelöst werden müssen. Fast alle Institute kennen die Erfahrung des Rückgangs der Werke und der Gemeinschaften, was dazu führt, einst blühende Werke aufgeben und manchmal wertvolle Immobilien verkaufen zu müssen, besonders in Europa und in Nordamerika. Solche oft schmerzliche Lösungen beinhalten nicht geringe Probleme, für deren Lösung Kenntnis und Respekt der vom Kir-

chenrecht festgelegten Prinzipien und Normen gefordert ist, damit das Kirchengut geschützt und zum Wohl der Institute und der Kirche angemessen verwaltet werde.“¹ Dieses Schreiben soll zu Anlass genommen werden, im Folgenden einige Erklärungen zur „licentia“ bei Veräußerung von Ordensvermögen (alienatio)² zu geben und damit die Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der kirchlichen Gesetzgebung und die Praxis der römischen Kongregation in ökonomischen und administrativen Fragen zu lenken.

1. Gültigkeitsvoraussetzungen für Veräußerungen

1.1. Genehmigungsvorbehalt

Veräußerungen von bestimmten kirchlichen Vermögenswerten sind gemäß kanonischem Recht an Gültigkeits- und Erlaubtheitsvoraussetzungen gebunden (cc. 638, 1291-1295 CIC). Der von der zuständigen kirchlichen Autorität für die gültige oder rechtswirksame Veräußerung von bestimmten Vermögenswerten zu setzende Rechtsakt wird als „licentia“ bezeichnet.³ Sie bezeichnet somit eine Rechtswirkungsvoraussetzung, da es nicht um die Erlaubnis im allgemein sprachlichen Sinn geht, sondern vielmehr um die Gültigkeit des zu setzenden Rechtsgeschäftes. In diesem Sinne ist die „licentia“ eine rechtsgeschäftliche *vorgängige* Genehmigung, für die die in den Allgemeinen Normen des CIC statuierten Normen Anwendung finden, d.h. die gemeinsamen Normen für

Verwaltungsakte in Einzelfällen (cc. 35-47 CIC) und gemäß c. 59 § 2 CIC die Bestimmungen über die Reskripte (cc. 59-75 CIC). Insbesondere ist nach c. 37 iVm. c. 638 § 3 CIC darauf zu achten, dass die Genehmigung schriftlich erteilt wird und die Erteilung durch den zuständigen Oberen erst nach Zustimmung seines Rates als einem be-spruchsberechtigten Organ nach c. 127 CIC erfolgt. Ohne diese Zustimmung wäre die Erteilung der „licentia“ ungültig.

Es empfiehlt sich auf jeden Fall, Erlaubnis und Zustimmung schriftlich festzuhalten, weil der Ortsordinarius, wenn er für bestimmte Klöster ein zusätzliches Zustimmungsrecht bei Veräußerungen besitzt (c. 638 § 4 CIC), sich über die institutsinterne Erlaubnis des Oberen und die erteilte Zustimmung der Konsultoren vergewissern, d.h. die Vorlage eines schriftlichen Dokuments verlangen kann.⁴ „Wenn der Ortsordinarius aufgrund von Konkordatsrecht eine Bestätigung über das kirchenrechtlich einwandfreie Zustandekommen der Voraussetzungen für eine Veräußerung auszustellen hat [Österr. Konkordat Art XIII Zus.Prot], kann er ohne die Autonomie eines Verbandes zu verletzen, Einblick in die entsprechende verbandsinterne Beschlussfassung verlangen und sich auch, soweit von der Wertgrenze her erforderlich, die Genehmigung des Hl. Stuhles vorlegen lassen.“⁵

Auch darf nicht außer Acht gelassen werden c. 1292 § 3 CIC: Die Genehmigung hat, sofern die zu veräußernde Sache teilbar ist, nur Gültigkeit, wenn in dem Gesuch um Erteilung der Genehmigung die bereits früher veräußerten Teile (z.B. Grundstücke, Waldbesitz etc) angegeben werden.

1.2. Genehmigungsbedürftige Veräußerungen⁶

Die Veräußerung ist nicht für jedwedes ordenseigene Vermögen erschwert, sondern nur dann genehmigungsbedürftig, wenn es

sich um das Stammvermögen (patrimonium stabile)⁷ eines Institutes handelt, unter das auch Geschenke aufgrund eines Gelübdes und kostbare und wertvolle Sachen fallen, die einen besonderen künstlerischen oder historischen Wert besitzen.⁸ Daher weist das kirchliche Gesetzbuch Codex Iuris Canonici dem verbandseigenen Recht die Aufgabe zu, die Handlungen zu bestimmen, welche die Grenze und die Weise der ordentlichen Verwaltung überschreiten. Wenn in c. 638 § 1 CIC normiert wird, dass das Eigenrecht festlegen muss, was zur gültigen Vornahme einer Handlung der außerordentlichen Verwaltung notwendig ist, so werden hier mit „ordentlicher“ und „außerordentlicher“ Verwaltung Termini verwendet, die im Universalrecht des CIC nicht festgelegt sind.⁹ Als nach wie vor gängiges Kriterium kann die Unterscheidung zwischen

- den zur Aufbewahrung und Erhaltung bestimmten Gütern (patrimonium stabile) und
- den zum augenblicklichen Gebrauch bestimmten Gütern (patrimonium liberum) gelten.¹⁰ Eine Verwendung von Gütern, die deren ursprünglicher Zweckbestimmung entspricht, ist ordentliche, eine darüber hinausgehende wäre außerordentliche Verwaltung.

Dabei darf nicht vergessen werden, dass der Begriff des Stammvermögens im kanonischen Recht in doppelter Weise geprägt ist: einmal dadurch, dass eine gewisse Grundausstattung, d.h. eine ökonomische Mindestgrundlage einer kirchlichen juristischen Person, als Basis für die mit wirtschaftlichen Mitteln auszuführenden Institutsaufgaben dient, zum anderen dadurch, dass die zum patrimonium stabile gehörenden Vermögenswerte diesem ausdrücklich zugeordnet und in den Vermögensverzeichnisses des Institutes ausgewiesen sein müssen.

1.3. Wertgrenzen

Der kirchliche Gesetzgeber hat verschiedene Wertgrenzen vorgesehen. Gemäß c. 1292

§§ 1-2 CIC ist zu unterscheiden zwischen einer Untergrenze, unterhalb derer für die Rechtswirksamkeit von Veräußerungen keine Genehmigung erforderlich ist (§ 1) und einer Obergrenze (sogenannte Romgrenze), oberhalb deren eine zusätzliche Genehmigung zur Rechtswirksamkeit der Veräußerungen erforderlich ist (§ 2). Nach c. 638 § 3 CIC unterliegen auch Veräußerungen im Ordensbereich der Romgrenze.¹¹

Die DBK hat in ihren Partikularnormen zum CIC vom 24./27. 9. 1986 eine Reihe von vermögensrechtlichen Bestimmungen zu den Canones 1277, 1291, 1292, 1295 und 1297 CIC erlassen, darunter auch eine Festlegung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung, Bestimmungen über die Genehmigungszuständigkeit bei Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften je nach Werthöhe sowie eben die Festlegung der Ober- und Untergrenzen¹².

Derzeit gelten bezüglich der Obergrenze der finanziellen Vollmachten nach Norm des can. 638 § 3 CIC folgende Werte:

Deutschland:	5.000.000,-- Euro
Österreich:	1.500.000,-- Euro
Schweiz:	5.000.000,- SFR. ¹³

1.4. Die für die Erteilung zuständige kirchliche Autorität

Schon c. 636 § 1 CIC normiert, dass der Ökonom die Verwaltung des Vermögens unter der Leitung des entsprechenden Oberen durchzuführen hat; näheres bestimmt nun c. 638 § 2 CIC. Ausgaben und Rechtshandlungen der ordentlichen Verwaltung nehmen außer den Oberen auch die Ökonomen gültig vor, unbeschadet der Zuständigkeit für den weltlichen Bereich. Dabei spricht der § 2 etwas umständlich von denjenigen Amtsträgern, die im Eigenrecht dazu bestellt sind. Im Eigenrecht wird in der Regel auch festgelegt sein, wie die Grenzen des Amtes des Ökonomen verlaufen.

Für Akte der außerordentlichen Verwaltung benötigt der Ökonom eine Ermächtigung durch den entsprechenden Oberen. Zu der ordentlichen Verwaltung zählen in der Regel Haushaltsvoranschlag, geordnete Kassenführung (Kassenjournal), Rechnungslegung am Ende eines Wirtschaftsjahres, das Versicherungswesen, die Entlohnung der angestellten Mitarbeiter, Buchführung und geordnete Aufbewahrung von Rechnungen, Quittungen etc., die Anschaffung der notwendigen Dinge des täglichen Lebens wie Lebensmittel und anderes mehr; dem Ökonom obliegt damit meist auch die Verwahrung der Hauskasse.

Bei Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften¹⁴, durch die sich die Vermögenslage einer juristischen Person verschlechtern kann, ist es zur Gültigkeit dieser Rechtshandlung erforderlich, dass der zuständige Obere seine schriftliche Erlaubnis (licentia) abgibt. Er braucht dazu die Zustimmung seines Rates. Ein Ökonom, der ohne diese Voraussetzungen handelt, handelt ungültig. Die hier in Frage kommenden Handlungen sind im engeren Sinne etwa Verkauf, Tausch, Schenkung, im weiteren Sinne aber auch Darlehen, Hypotheken, Übernahme von Bürgschaften, Einräumung eines Baurechtes, längeres Verpachten oder Vermieten, Verzicht oder Einschränkung von Rechten dinglicher oder schuldrechtlicher Art, Vergleich oder Schiedsvertrag, dringliches Vorkaufsrecht, Aufnahme einer Anleihe, aber auch Fragen der Ausgliederung von Vermögenswerten in selbständige Stiftungen oder Gesellschaften.

Bei bestimmten Geschäften genügt selbst die Erlaubnis des zuständigen Oberen und die Zustimmung seines Rates nicht. Wenn es sich um ein Geschäft handelt, das die vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegte Geldsumme überschreitet, und ebenso bei Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes oder bei Wertsachen künstlerischer oder historischer Art, ist neben der schriftlichen „licentia“ des zuständigen Oberen die

Erlaubnis des Heiligen Stuhls erforderlich, so c. 638 § 3, Satz 2 CIC. Was hierbei die sog. Romgrenze angeht, ist wiederum eine gewisse Disharmonie zwischen Ordens- und Vermögensrecht festzustellen. Einschlägig sind neben c. 638 §§ 3 und 4 CIC die Bestimmungen des c. 1292 §§ 1 und 2 CIC. Nach c. 638 § 3 CIC ergibt sich, dass bei Überschreiten der vom Heiligen Stuhl für jede Region festgelegten Geldsumme die Erlaubnis des Hl. Stuhls zusätzlich erforderlich ist. Obwohl in c. 638 § 3 CIC nicht eigens normiert ist, dass dies zur Gültigkeit notwendig ist, ergibt sich dies klar aus der Analogie zu c. 1292 § 2 CIC, wo man das ad validitatem hinzufügte. Will man aber diese Interpretation aufgrund von c. 10 CIC nicht gelten lassen, so darf man doch das ad validitatem, mit dem 638 § 3 Satz 1 beginnt, sinngemäß auf Satz 2 ausdehnen.

Die Erlaubnis des Hl. Stuhls ist ebenfalls erforderlich bei Geschenken an die Kirche aufgrund eines Gelübdes oder bei Wertsachen künstlerischer oder historischer Art, die als Kirchengut und als evtl. denkmalgeschützte Werte zu erhalten und zu pflegen sind.¹⁵

Mit dem zu Beginn erwähnten Schreiben vom 8. Februar 2005 hat der Sekretär der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens eine besondere Aufmerksamkeit bei solchen Veräußerungen angemahnt und die rechtlichen Bestimmungen von c. 1293 § 3 CIC im Blick auf die Institute päpstlichen Rechts sogar verschärft. Er schreibt: „Wenn also der Wert des geschätzten Gutes die von der Bischofskonferenz festgelegte und von der CIVCSVA übernommene Höchstsumme überschreitet, wird für die Gewährung der vorgeschriebenen Erlaubnis folgendes gefordert:

a) daß der Wille zur Veräußerung des Gutes von ernsthaften und schwerwiegenden Gründen getragen wird (can. 1293 § 1,1°), die von den Höheren Oberen aufmerksam geprüft sind, welche dazu der Zustimmung ihres jeweiligen Rates bedürfen;

b) daß zwingend eine Schätzung vorliegt, die nach Möglichkeit von einer kompetenten zivilen Einrichtung beglaubigt ist (can. 1293 § 2);

c) ein Urteil des Ortsbischofs des zu veräußernden Gutes, obwohl das Kirchenrecht dieses für Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts nicht vorschreibt. Canon 586-593 und 634-638 anerkennen die volle Autonomie in der Leitung der Institute (die auch der Ortsbischof wahren und schützen muß). Die Institute können also über ihr Vermögen frei verfügen, immer im Rahmen der kirchlichen Gesetzgebung und der Zielsetzung des Instituts. Um jedoch die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischof und Institut zu fördern und eine Verarmung des Kirchengutes nach Möglichkeit zu verhindern, und schließlich, um dem Ortsbischof die Möglichkeit zu geben, zu entscheiden, ob er ein Objekt unter gleichen Bedingungen und Kosten für die Diözese erwerben will, hat dieses Dikasterium im Geiste von can. 1293 § 2 die Praxis eingeführt, von den Instituten des geweihten Lebens und den Gesellschaften des apostolischen Lebens päpstlichen Rechts zu verlangen, daß sie den Diözesanbischof des zu veräußernden Gutes vom geplanten Verkauf unterrichten, damit dieser sein Urteil darüber abgeben kann, vor allem im Blick auf einen eventuellen Erwerb für die pastoralen Notwendigkeiten seiner Diözese;

d) im Falle des Verkaufs eines Objektes mit künstlerischem oder historischem Wert (can. 638 § 3) wird die oben beschriebene Prozedur gefordert, wobei noch die Beachtung staatlicher Gesetze und die Zustimmung der entsprechenden kompetenten zivilen Behörde verlangt wird.¹⁶

Als rechtlich nicht eindeutig ist dabei die in der deutschen Übersetzung benutzte Formulierung „Urteil des Ortsbischofs“ anzusehen. Handelt es sich bei diesem Urteil um eine Zustimmungspflicht des Ortsordinarius zum Veräußerungsgeschäft eines Institutes oder kann auf Grund des von der Kongrega-

tion gegebenen Hinweises auf die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischof und Institut von einer reinen Informationspflicht seitens der Institute ausgegangen werden? Unklar bleiben ferner die Kriterien, auf die sich das Urteil des Ordinarius stützen kann. Aus juristischer Sicht ist in jedem Fall ein sogenanntes Vorkaufsrecht für kirchliche Stellen damit grundgelegt worden.

Die Vereinigung der Frauenorden Österreichs (VFÖ) brachte ihren Mitgliedern in einem Schreiben vom 10. April 2005 bereits die Bitte der Österreichischen Bischofskonferenz zur Kenntnis, dass sowohl die Superiorenkonferenz als auch die VFÖ auf ihre Mitglieder dahingehend einwirken möchten, „dass bei Liegenschaftstransaktionen der Orden mit den zuständigen diözesanen Stellen Kontakt aufgenommen wird, ob hinsichtlich zu veräußernder Grundstücke kirchliche Interessen bestehen, wenn ja, diese auch zu berücksichtigen.“ Ist hierin schon eine erste Reaktion seitens der Österreichischen Bischofskonferenz zu sehen?

Wie schon bei der Rechenschaftsablegung in c. 637 CIC, so sind auch bzgl. der Veräußerung die rechtlich selbständigen Klöster gemäß c. 615 CIC und die Institute diözesanen Rechts an den Ortsordinarius verwiesen. Zusätzlich zu den in c. 638 §§ 2-3 geforderten Voraussetzungen bedürfen sie auch noch der schriftlich erteilten Zustimmung des Ortsordinarius.¹⁷

2. Erlaubtheitsvoraussetzungen für Veräußerungen

Neben den Gültigkeitsvoraussetzungen zur Rechtswirksamkeit der Veräußerungen sind gemäß universalkirchlichem Recht zur Erlaubten Vornahme des Rechtsgeschäftes auch Erlaubtheitsvoraussetzungen normiert bzw. können im Eigenrecht eines Institutes festgelegt sein.

Zur Erlaubtheit einer Veräußerung sind in den cc. 1293-1294 CIC folgende materielle

bzw. formelle Voraussetzungen statuiert:

- a) materielle Voraussetzungen
 - ◇ gerechter Grund (iusta causa),
 - ◇ dringende Notwendigkeit (urgens necessitas),
 - ◇ offener Nutzen (evidens utilitas),
 - ◇ Frömmigkeit (pietas),
 - ◇ Nächstenliebe (caritas),
 - ◇ jedweder andere schwerwiegende pastorale Grund (gravis alia ratio pastoralis).

b) formelle Voraussetzung

- ◇ Schätzung durch Sachverständige (aestimatio rei)¹⁸.

Durch die zuständige kirchliche bzw. ordensinterne Autorität kann über die Gültigkeits- und Erlaubtheitsvoraussetzungen von c. 1292 CIC und c. 1293 § 1 CIC hinaus die Beachtung weiterer Sicherheitsvorkehrungen bei Veräußerungen angeordnet werden. Sie dienen dazu, einen größeren Schaden vom jeweiligen Institut abzuhalten oder dem besonderen ideellen Wert eines zu veräußernden Gegenstandes für ein Institut gerecht zu werden.

Abt Dr. Dominicus Meier OSB von der Benediktinerabtei Königsmünster (Meschede) ist Professor für Kirchenrecht.

¹ Vgl. Schreiben vom 08. Februar 2005, Prot.n. 971/2004.

² Alienare (von alienum facere) bezeichnet wörtlich die Übertragung des Eigentums einer Person auf einen anderen Eigentümer.

³ Vgl. H. Schmitz, Die „licentia“ für Veräußerungen nach kanonischem Recht, in: Fides et Ius, FS für Georg May zum 65. Geburtstag, hrsg. von Winfried Aymans u.a., Regensburg 1991, 189-202.

⁴ B. Primetshofer, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, 4. Auflage, Freiburg 2003, 162.

⁵ Ebd.

⁶ Zur Thematik vgl. R. Althaus, Münsterischer Kommentar zum Kirchenrecht, 1292 (mit einem ausführlichen Literaturverzeichnis).

⁷ Nach Socha bilden das Stammvermögen eines Institutes „alle körperlichen und unkörperlichen Sachen, die widmungsgemäß zur bleibenden Ausstattung (patrimonium stabile) einer juristischen Person gehören und objektiv geeignet sind so erhalten zu werden, daß durch ihren Gebrauchs- oder Ertragswert die juristische Person ihre Zwecke dauerhaft zu erhalten vermag.“ H. Socha, Rechtlicher Kommentar zum Gesetz der Gesellschaft des Katholischen Apostolates, Rom 2000, 1864.

⁸ Zum Vermögen, das durch die kirchenrechtlichen Veräußerungsbestimmungen geschützt werden soll, gehören aber z.B. nicht Güter, die entweder ihrer Natur nach nicht als bleibende Ausstattung eines Institutes geeignet oder ihrer Widmung nach zum Verbrauch bestimmt sind, Erträge aus dem Stammvermögen und Bestandteile des Stammvermögens, die unbrauchbar geworden sind und ersetzt werden müssen.

⁹ Vgl. H. Heimerl / H. Pree, Handbuch des Vermögensrecht des katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich, Regensburg 1993, 1/131.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat in einer Partikularnorm zu c. 1277 CIC die Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung festgelegt, in: Änderungen der Partikularnormen Nr. 18 und Nr. 19 der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 1277 CIC – Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung – und zu cc. 1292 § 1 und 1297 CIC – Genehmigung von Veräußerungen und veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften – vom 01. Juli 2002 mit Wirkung vom 01. Oktober 2002, in: AfKRR 171 (2002) 503-505.

¹⁰ Vgl. zur Begriffbestimmung auch: J. Bair, Ordentliche und außerordentliche Vermögensverwaltung der römisch katholischen Kirche im Spannungsfeld von Kirche, Recht, Vermögen und Staat in Österreich, Innsbruck 1995; St Haering, Ordentliche und außerordentliche Verwaltung, in: AfKRR 164 (1995) 376-389.

¹¹ Die von einer Bischofskonferenz festgelegte untere Wertgrenze ist auf die Veräußerung ordensrechtlichen Vermögens nicht anwendbar.

¹² Vgl. OK 27 [1986] 464-465.

¹³ Vgl. für die BRD: Würzburger Diözesanblatt 148/2002, 218; für Österreich.: ABl der ÖBK 26/2000, Nr. 9.4; für die Schweiz: Mitteilung der Kongregation für die Institute des geweihten Le-

bens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 24. April 1993, in: OK 34 [1993], 337f.

¹⁴ Bei den anderen veräußerungsähnlichen Rechtsgeschäften kommt es „nicht auf den angestrebten oder erhofften wirtschaftlichen Nutzen an, noch auf wahrscheinlich zu erwartende negative wirtschaftliche Folgen, sondern darauf, ob die vertragstypischen Folgen eine finanzielle Gefährdung bedeuten können, sei es durch Verlust, sei es durch Belastung oder Beschränkung im Gebrauch.“ H. Heimerl / H. Pree, Handbuch des Vermögensrecht, 4/43.

¹⁵ Zu den diesbezüglichen kirchenrechtlichen und staatlichen Normen sei auf die lesenswerte Art von E. Kandler-Mayr, Schützen und verwalten – Kirchliche Güter und Denkmalschutz. Eine Untersuchung der kirchlichen Rechtsnormen und der staatlichen österreichischen und bayerischen Gesetze (=Dissertationen. Kanonistische Reihe, Bd. 19), St. Ottilien 2004 hingewiesen.

¹⁶ Schreiben der Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens vom 08. Februar 2005, Prot.n. 971/2004.

¹⁷ Ebd. Das Dikasterium verlangt, dass „von Instituten diözesanen Rechts und von Klöstern sui iuris, von denen can. 615 handelt, d.h. jene, die nicht einem männlichen Ordensinstitut angeschlossen oder mit ihm föderiert sind, auch die schriftliche Zustimmung des Bischofs jenes Ortes gefordert ist, an welchem sich das entsprechende Gut befindet“.

¹⁸ Die Sachverständigen müssen wenigstens zwei schriftliche Schätzungen der zu veräußernden Sache erstellen. Der Schätzwert ist maßgeblich für die Einstufung bezüglich der nach c. 638 § 3 zu beachtenden Wertgrenze. Vgl. H. Heimerl / H. Pree, Handbuch des Vermögensrecht, 4/79.